

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2012 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

Anlagen

- Lagepläne A zu § 1 der Verordnung
- Lageplan B zu § 2 der Verordnung

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Stadt Cottbus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Im Stadtzentrum Cottbus können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen:
 - am 01.04.2012 aus Anlass des Ostermarktes,
 - am 09.09.2012 aus Anlass des Cottbuser Töpferfestes
 - am 07.10.2012 als Anlass des Lausitzer Bauernmarktes,
 - am 11.11.2012 aus Anlass der Veranstaltung „FilmFestival Cottbus – Festival des osteuropäischen Films“.
- (2) Im Bereich der G.-Hauptmann-Str. einschließlich des TKC-Einkaufscenters können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen:
 - am 01.04.2012 aus Anlass des Osterfestes,
 - am 06.05.2012 aus Anlass des Kinder- und Sportfestes,
 - am 04.11.2012 aus Anlass der Geburtstagsfeier „4 Jahre TKC-Einkaufscenter“.
- (3) Auf dem Gelände des Cottbus-Centers können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen:
 - am 01.04.2012 aus Anlass des Frühlingsfestes,
 - am 30.09.2012 aus Anlass des Herbstfestes,
 - am 28.10.2012 aus Anlass des Halloweenfestes.

(4) Im Ortsteil Willmersdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 29.01.2012 aus Anlass der wendischen Fastnacht,
- am 04.03.2012 aus Anlass der Veranstaltung „Tag der Retter“,
- am 29.04.2012 aus Anlass des Mai-Baum-Festes in Willmersdorf
- am 02.09.2012 aus Anlass des Erntedankfestes,
- am 07.10.2012 aus Anlass des Weinfestes,
- am 04.11.2012 aus Anlass des Willmersdorfer Stadtteilstes.

(5) In der Spremberger Vorstadt einschließlich der Fürst-Pückler-Passage können die Verkaufsstellen am 18.03.2012 aus Anlass des „Modefrühlings“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen.

(6) Im Gewerbegebiet „Südeck“ können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 04.03.2012 aus Anlass des Feuerwehrfestes,
- am 02.09.2012 aus Anlass des Drachenfestes,
- am 07.10.2012 aus Anlass des Weinfestes,
- am 04.11.2012 aus Anlass „Wir feiern Geburtstag“,
- am 02.12.2012 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes.

(7) Im Lausitz Park Cottbus und im Gewerbegebiet Groß Gaglow können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 22.01.2012 aus Anlass der Veranstaltung „Afrika und Integration“,
- am 12.02.2012 aus Anlass der Veranstaltung „Giganten der Eiszeit“,
- am 25.03.2012 aus Anlass der Lausitzer Waleimeisterschaft,
- am 14.10.2012 aus Anlass der Veranstaltung „Magische Momente“.

(8) Im Ortsteil Gallinchen können die Verkaufsstellen am 02.12.2012 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen.

(9) Am 16.12.2012 können die Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf, im Ortsteil Gallinchen und im Gewerbegebiet Südeck aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen.

(10) Am 23.12.2012 können die Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden:

1. Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
2. Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2012.

Cottbus,

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus